



# Amtsblatt

Nr. 39/2009

18. Dezember 2009

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Gemeindewahlausschuss der Stadt Lünen am 23.12.2009 Tagesordnung 1/2009	524
2	Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV- Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380-kV- Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop	526

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**BEKANNTMACHUNG** 1 / 2009

GREMIUM	Gemeindewahlausschuss
SITZUNGSTERMIN	Mittwoch, 23.12.2009, 16:45 Uhr
SITZUNGSORT	Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, Sitzungssaal 3, 14. Etage

**TAGESORDNUNG**

**ÖFFENTLICHER TEIL**

---

**Einladung zur ersten Sitzung des Gemeindewahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur ersten Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Lünen für die Integrationsratswahl am 07. Februar 2010 ein.

Die Sitzung findet am

**Mittwoch, den 23. Dezember 2009  
um 16:45 Uhr  
im Sitzungssaal III, 14. Etage**

des Rathauses der Stadt Lünen, Willy Brandt Platz 1, 44532 Lünen, statt.

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bericht des Wahlleiters über die Vorprüfung der Wahlvorschläge
3. Beratung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
4. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Gemeindewahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen haben vor der Entscheidung des Gemeindewahlausschusses Gelegenheit zur Äußerung.

Falls ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses aus zwingenden Gründen an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, soll sie/er hiervon in jedem Falle seine/n

Stellvertreterin/seinen Stellvertreter unterrichten, damit diese/dieser den Termin wahrnehmen kann.

Vorsorglich werden daher von mir die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleichzeitig eingeladen.

Wahlvorschläge können noch bis spätestens zum 21.12.2009, 18:00 Uhr, eingereicht werden. Sie werden dem Gemeindewahlausschuss am 23.12.2009 nach Vorprüfung durch die Verwaltung gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvorsteher des Integrationsrates der Stadt Lünen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit freundlichen  
Grüßen

Gez.

Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister  
Wahlleiter

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380-kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 11. Dezember 2009 - Az.: 25.05.01.01 – 1/09 – ist der Plan für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380-kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsfreileitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

**vom 5. Januar 2010 bis einschließlich 18. Januar 2010**

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5,  
3. Etage, Zimmer 314,

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Mo – Fr 8.00 – 12.30 Uhr, Mo – Do 13.00 – 16.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung  
(Tel. 104-1266, 104-1270).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Dies gilt nicht für Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Hier ist der Zeitpunkt der Postzustellung maßgeblich.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 6-7, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Evert', written in a cursive style.

Jürgen Evert  
Beigeordneter